können, da nach der Bemerkung des Abgeordneten D. Schaffrath Alles, was man wünscht, in dem Paragraphen enthalten ist, und es sich also eigentlich nur darum handelt, ob §. 8 speciell in der Missive angezogen werden soll oder nicht.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat den Herren Regierungscommissarien ihre Ansicht mitgetheilt.

Staatsminister v. Falkenstein: Daher heißt es auch: „Die Regierungscommissarien schienen ihr Bedenken aufgegeben zu haben", und deshalb bezog ich mich auf Aeußerungen, die aus der Kammer gekommen sind.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es handelt sich um die Frage, ob der Antrag der Deputation bleiben könne, wenn die Fassung der Deputation bei dem Paragraphen gewählt wird. Die Regierung sagt, er sei unzulässig. Der Referent bestreitet dies und sagt, der Antrag könne stehen bleiben. Das ist ganz richtig. Dieser Antrag ist anwendbar, mag nun die Fassung der Deputation oder §. 8 des Entwurfs angenommen werden. Er kann auf den Inhalt des Entwurfs eben so gut angewendet werden, als auf den Inhalt des Deputationsvorschlags.

Abg. D. Schaffrath: Ich kann dem Abgeordneten Hensel nicht ganz Recht geben, wenn er glaubt, daß der Antrag oder Zusatz der Deputation in jedem Falle passe, es möge nun der Deputationsparagraph oder der Regierungsentwurf angenommen werden. Zu dem letztern paßt er gar nicht, weil dieser den Rechtsnachtheil des Nichterscheinens schon ganz allgemein auch auf den Fall des Nichterscheinens in Folge der Einberufung durch die Regierung ausgedrückt und angedroht hat, mithin der Zusatz der Deputation eine ganz überflüssige Wiederholung sein würde. Dagegen trifft der von der Deputation vorgeschlagene Paragraph nur den Fall, wenn ein Gewählter der von der Einweisungscommission ausgegangenen Aufforderung zum Erscheinen nicht nachkommt. Es würde also, würde dieser Deputationsparagraph angenommen, eine Lücke bleiben in der Androhung des Rechtsnachtheils für den Fall des Nichterscheinens auf die Einberufung durch die Regierung. Wäre es noch zulässig, so möchte ich glauben, alle Bedenken beschwichtigen zu können, wenn in der Fassung der Deputation in §. 8 auf der ersten Zeile (s. o. 2. Zeile) nach den Worten: „welche der" eingeschaltet würde: „Einberufung durch die Regierung oder der". Dann würde das Bedenken der Regierung erledigt sein. Ich bitte den Herrn Präsidenten, mein Amendement nachträglich zur Unterstützung zu bringen, wenn es jetzt noch für zulässig geachtet wird.

Präsident Braun: Der Abgeordnete D. Schaffrath wünscht, daß nach dem Worte: „der" eingeschaltet werden möge: „Einberufung durch die Regierung oder der" und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation wird nichts dawider haben, wenn der Inhalt des Antrags in das Gesetz selbst aufgenommen wird; in so fern wäre also nicht blos Einverständniß zwischen den Regierungscommissarien und der Deputation im Materiellen, sondern auch hinsichtlich der Form vorhanden.

Staatsminister v. Falkenstein: Von Seiten der Staatsregierung kann ich nur erklären, daß sie vollständig mit dem Amendement einverstanden ist.

Präsident Braun: Ich habe die Deputation zu fragen, ob nach dem Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath der von ihr vorgeschlagene Antrag an die Staatsregierung gebracht werden soll?

Referent Abg. D. Haase: Der Antrag wird wohl stehen bleiben müssen, denn die Abänderung bezieht sich darauf, daß die Verbindlichkeit zur Kostenübertragung eintreten soll. Die Notification der Verwarnung aber, die durch den Antrag beabsichtigt wird, wird ohne den Antrag nicht erreicht.

Vicepräsident Eisenstuck: Mir scheint es, daß die Admonition wegfallen könnte, ja vielleicht wegfallen müßte. Ich glaube ganz gewiß, daß, wenn der Deputation die jetzigen speciellen Bedenken Seiten der Regierungscommissarien aufgestellt worden wären, man die Verwarnung nicht recht passend gefunden haben würde; wenn ich erwäge, daß es künftig ganz anders wird, daß die Landtagsordnung dann Gesetz ist, jetzt aber nicht, so glaube ich, muß man auf die Umstände Rücksicht nehmen. Jetzt kann man es so machen, wie es die Regierung will, und das Amendement finde ich gerechtfertigt.

Präsident Braun: Ich kann nun zur Fragstellung übergehen und werde der Landtagsordnung gemäß zuvörderst die Frage auf den Vorschlag der Deputation richten, §. 8 in der von der Deputation angegebenen Maaße zu genehmigen, die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath aber vorbehalten. Ich frage also die Kammer: Will sie §. 8 in der von der Deputation S. 22 des ersten Berichts (s. oben S. 1455) vorgeschlagenen Fassung annehmen? — Sie wird gegen elf Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Will die Kammer ferner dem Antrage des Abgeordneten D. Schaffrath gemäß nach: „der" auf der 1. Zeile (s. o. die 2. Z.) einschalten: „Einberufung durch die Regierung oder der". Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Er wird gegen eine Stimme genehmigt.

Präsident Braun: Da der Antrag der Deputation nicht fallen gelassen worden ist, so habe ich auch darauf eine Frage zu stellen. Will die Kammer den Antrag in Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung bringen, „daß die Einberufungsschreiben künftig unter ausdrücklicher Verweisung auf §. 8 der Landtagsordnung abgefaßt und somit die Einberufenen auf die sie im Falle des Nichterscheinens treffenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden sollen?" — Die Abstimmung erfolgt.

Präsident Braun: Es sind 60 anwesend. Gegen den

SLUB
Wir führen Wissen.